

840.110



**BETRIEBSREGLEMENT DER  
FEUERWEHR AROSA  
GÜLTIG AB 1. JANUAR 2015**

## I. Grundlage

### Art. 1

*Grundlage*

Dieses Reglement wird gestützt auf Art. 9 des Gesetzes über die Feuerwehr der Gemeinde Arosa vom 1. Januar 2015 erlassen.

## II. Organisation und Aufgaben

### Art. 2

*Gliederung der  
Feuerwehr*

Die Feuerwehr gliedert sich in Stab, Abteilungen und Züge. Diese werden je nach Bedarf gebildet und eingeteilt.

### Art. 3

*Feuerwehr-  
kommando*

Dem Kommando gehören an:

- Feuerwehrkommandant;
- drei Offiziere (Vertreter der Ersteinsatzelemente) als Vizekommandant;
- der Technische Leiter.

### Art. 4

*Feuerwehr-  
kommandant*

Dem Feuerwehrkommandanten obliegen:

- Führung der Feuerwehr gemäss Vorgaben der GVG;
- Organisation und Leitung des Einsatz-, Instruktions- sowie des Pikettdienstes;
- Oberaufsicht über Personal und Material;
- Meldung von Krankheit und Unfällen an die Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes sowie allgemeine Kontrolle bezüglich Versicherungsschutz;
- Laufende Information des zuständigen Departementsvorstehers über das Feuerwehrwesen;
- Erstellen des Jahresübungsplanes;
- Vertretung der Feuerwehr nach aussen;
- Berichterstattung bei Schadenfällen an den Gemeindevorstand und die GVG-Feuerwehr;

- Mitwirkung im Gemeindeführungsstab;
- Vorsteher des Feuerwehrstabes.

Art. 5

Der Vizekommandant ist Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten.

*Feuerwehr-  
vizekommandant*

Art. 6

Den Abteilungschefs (Offiziere) obliegen die:

*Abteilungschef  
Offiziere*

- Führung ihrer Abteilungen;
- Erstellung der Arbeitsprogramme nach dem Übungsschwergewicht;
- Inspektion des Materials ihrer Abteilungen nach jeder Übung und jedem Schadenfall sowie die Meldung von Mängeln an den Materialverwalter;
- Kontrolle über die Funktionsfähigkeit ihrer Abteilungsgeräte und Mannschaftsausrüstungen.

Art. 7

Der Fourier besorgt die:

*Fourier*

- Führung der Mannschaftskontrolle;
- Kontrolle über den Übungs- und Schadendienst;
- Führung der Sold- und Bussenadministration.

Art. 8

Der Technische Leiter besorgt die:

*Technischer  
Leiter*

- Kontrolle über das Korpsmaterial und die persönliche Ausrüstung;
- Instandhaltung des Feuerwehrmaterials;
- jährliche Inventur;
- Kontrolle über die Reparaturarbeiten;
- Ausarbeitung der Beschaffungsvorschläge z.H. Kommando oder Stab;
- Führung der Unterhaltsequipe.

Art. 9

*Gruppenführer* Den Gruppenführern obliegt die Führung der zugeteilten Gruppen.

Art. 10

*Gemeindepersonal* Der Brunnenmeister oder seine Stellvertreter haben sich bei Schadenfällen am Ort beim Feuerwehrkommandanten zu melden. Der Brunnenmeister instruiert die Feuerwehr über die Wasserversorgung in der Gemeinde. Er meldet Änderungen und Einschränkungen laufend dem Feuerwehrkommandanten.

### III. Allgemeine Vorschriften

Art. 11

*Pflichten des Kadets* Die Kaderangehörigen bekleiden ihren Dienstgrad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis sie die Ernennungsbehörde enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt. Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Dienstgrad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere und Unteroffiziere dürfen nicht mehr zur aktiven Dienstleistung eingeteilt werden.

Art. 12

*Verbot* Verboten ist das:

- Entfernen von Gegenständen ohne ausdrücklichen Befehl des örtlichen Einsatzleiters;
- Verlassen angewiesener Posten, ausser im äussersten Notfall;
- Rauchen und der Alkoholgenuss während des Dienstes;
- Tragen der Uniform ohne Aufgebot oder Bewilligung des Feuerwehrkommandanten;
- Benützen von Feuerwehrmaterial ohne Bewilligung des Kommandos für private Zwecke.

Art. 13

*Disziplinar-massnahmen* Den Abteilungschefs steht es zu, Angehörige der Feuerwehr, die sich an Übungs- oder Schadenplätzen ungebührlich verhalten, unter sofortiger Verzeigung beim Feuerwehrkommandanten von dort wegzuweisen.

## Art. 14

Jede Person ist für die gefasste Ausrüstung persönlich haftbar. Bei Wegzug aus der Gemeinde oder Entlassung aus der aktiven Dienstpflicht ist die Ausrüstung in gutem Zustand und sauber dem Materialverwalter abzugeben. Ausserhalb des Feuerwehrdienstes verloren gegangene Ausrüstungsgegenstände sind zu vergüten.

*Persönliche  
Ausrüstung*

## Art. 15

Das Material wird nach Anordnung des Feuerwehrkommandos zweckmässig untergebracht und gewartet.

*Korpsmaterial*

## IV. Übungs- und Einsatzdienst

## Art. 16

Der Übungsdienst erfolgt nach den jeweils geltenden Weisungen der GVG-Feuerwehr. Der Feuerwehrkommandant kann nach Bedarf weitere Übungen anordnen.

*Übungsdienst*

## Art. 17

Vermag bei einem Schadenereignis die eigene Feuerwehr alleine nicht zu genügen, so hat der Schadenplatz-Kommandant rechtzeitig weitere notwendige Hilfskräfte anzufordern. Die auswärtigen Hilfskräfte sind zu entlassen, sobald es die Lage auf dem Schadenplatz gestattet.

*Anforderung  
von Hilfe*

## Art. 18

Bei Hilfeanforderung aus anderen Gemeinden bestimmt deren Feuerwehrkommandant die Mannschaft und Geräte der ausrückenden Abteilungen. Die Einsatzbereitschaft in der eigenen Gemeinde muss gewährleistet bleiben. Die allfälligen Kosten können der hilfeersuchenden Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

*Auswärtige  
Hilfeleistung*

## Art. 19

Auf dem Schadenplatz führt der Feuerwehrkommandant, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, das Kommando. Ist auch der Stellvertreter verhindert, so führt der zuerst auf dem Schadenplatz eintreffende Gradhöchste das Kommando.

*Kommando*

## V. Besoldung und Bussen

### Art. 20

*Jahres-  
pauschale*

Das Kader der Feuerwehr erhält für die im Feuerwehrgesetz und Betriebsreglement umschriebenen Obliegenheiten nebst dem Sold für den Übungsdienst und Einsatzentschädigung eine Jahrespauschale. Die jährlichen Pauschalentschädigungen betragen:

- Feuerwehrkommandant CHF 6'000.–
- Vizekommandanten CHF 3'000.–
- Offiziere CHF 500.–
- Technischer Leiter CHF 2'000.–
- Gruppenführer CHF 200.–

### Art. 21

*Übungs-  
dienst*

Der Übungsdienst wird je Übung (à 2 Stunden), und je Alarmübung wie folgt entschädigt:

- Kommandant und Vizekommandant CHF 35.–
- Offiziere und Unteroffiziere CHF 35.–
- Mannschaft CHF 35.–
- Spezialistenübungen (Fahrtraining) CHF 35.–
- Für Übungen von drei Stunden erhöht sich die Entschädigung um CHF 15.– pro Übung

### Art. 22

*Aktivdienst*

<sup>1</sup> Allen einsatzleistenden Angehörigen der Feuerwehr werden die Einsätze von der ersten Stunde an entschädigt:

- Der Stundenansatz beträgt CHF 30.–
- Fehllalarm CHF 30.–

<sup>2</sup> Wochen-/Wochenendpikett CHF 150.–

<sup>3</sup> Der Besuch von Ausbildungskursen (Basiskurse, Gruppenführer, Offiziere, Feuerwehrkommandanten, taktische Kurse sowie Weiterbildungstage) und Tagungen werden mit einer Tagespauschale entschädigt:

- Lohnausfallentschädigung  
für Kurse ganzer Tag CHF 250.–  
(Für Kaderkurse ohne WBT CHF 150.– GVG / CHF 100.– Gemeinde)

<sup>4</sup> Weitere Spesenvergütungen richten sich nach dem Spesenreglement der Gemeinde Arosa.

#### Art. 23

<sup>1</sup> Unentschuldigtes Fernbleiben von Übungen, Kursen, Alarmübungen und Inspektionen werden wie folgt bestraft:

*Bussen*

- Fernbleiben von einer Übung CHF 40.–
- Fernbleiben von Tageskursen CHF 250.–

<sup>2</sup> 50% der Übungen müssen absolviert werden, ansonsten wird zusätzlich zu den Bussen der Feuerwehrpflichtersatz erhoben.

<sup>3</sup> Schwere oder wiederholte Verstösse gegen die Feuerwehrgesetzgebung gemäss Art. 20 Feuerwehrgesetz, die zum Ausschluss führen, wird zusätzlich zur Disziplinarbusse der ganze Feuerwehrpflichtersatz erhoben.

#### Art. 24

<sup>1</sup> Entschuldigungen für nicht besuchte Übungen sind innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Feuerwehrkommandanten anzubringen, bei Ortsabwesenheit innert 3 Tagen nach der Rückkehr. Über Entschuldigungen entscheidet der Feuerwehrstab. Als Entschuldigungsgründe gelten:

*Entschuldigungen*

- Krankheit oder Unfall (ärztliches Zeugnis kann verlangt werden);
- Schwere Krankheit oder Unfall in der Familie;
- Todesfall in der Familie;
- Militär und Zivilschutzdienst.

<sup>2</sup> Über weitere triftige Gründe entscheidet der Feuerwehrstab. Gegen Entscheide des Feuerwehrstabes über Entschuldigungen kann innert 30 Tagen beim Gemeindevorstand schriftlich und begründet Einsprache eingereicht werden.

#### Art. 25

Dieses Reglement tritt mit dem Erlassentscheid des Gemeindevorstandes rückwirkend auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

*Inkraftsetzung*

Der Gemeindepräsident



Lorenzo Schmid

Der Gemeindeschreiber



Peter Remek